

Stanisław Starzyński (1853–1935) und die Entwicklung der Staatsrechtslehre in Polen

Die vorliegende Abhandlung ist Professor Stanisław Starzyński gewidmet, der an der Johannes-Kasimir-Universität in Lemberg tätig war und der zu den hervorragendsten polnischen Staatsrechtlern der Jahrhundertwende des 19. und 20. Jhd. gehörte. Der vorliegende Artikel behandelt auch die Staatsrechtslehre in dem Zeitraum als Starzyński wirkte.

Wie ein Schüler von Starzyński eingestand, beteiligte sich der Großteil von gebildeten Vorkriegsjuristen, darunter vor allem viele Staatsrechtler, an der sogenannten „Starzyński-Schule“ oder besuchte zumindest seine Vorlesungen. Zu dieser Gruppe zählen z. B. Ludwik Ehrlich, Edward Dubanowicz, Zdzisław Próchnicki, Antoni Wereszczyński, Antoni Peretiatkowicz, Waclaw Komarnicki, Antoni Deryng, Zenon Wachlowski, Marian Zimmermann. Starzyński wurde verehrt und genoss ein hohes Ansehen unter den Verfassungsrechtlern, was mehrmals betont wurde. Als Schüler von Starzyński, der später eine internationale Karriere machte und Professor in Cambridge war, können wir Hersch Lauterpach betrachten. Die Vorlesungen von Starzyński besuchte auch Rafał Lemkin.

Bildung und Studium

Stanisław Starzyński wurde am 18. April 1853 in Snowicz, im Kreis Złoczów geboren, seine Eltern hießen Bojomir und Zofia Kulczycka, aber er wuchs im Familienlandgut in Derewna neben Żółkiew auf. Am Anfang nahm er zu Hause Unterricht und die Prüfungen legte er in der Dominikaner Schule in Żółkiew ab. Seit dem Jahr 1865 besuchte er das Franz-Josef-Gymnasium in Lemberg, welches er im Jahr 1872 mit dem Abitur abschloss. In demselben Jahr nahm er das Studium an der juristischen Fakultät der Universität Lemberg auf. Im siebten Semester, im Seminar von Prof. Tadeusza Pilat verfasste Starzyński eine Arbeit mit dem Titel *Über die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofs (O kompetencji Trybunału Administracyjnego)*, für die er eine Auszeichnung erhielt. Diese Arbeit wurde anschließend in der „Verwaltungs- und Gerichtsschau“ (Przeгляд Sądowy i Administracyjny) veröffentlicht (1876), was seine erste wissenschaftliche Abhandlung während des Studiums war. Während seines Studiums gründete Starzyński den Verein „Bibliothek der Jura-Hörer“ (Biblioteka Słuchaczy Prawa), dem er auch vorstand. Er beteiligte sich aktiv am „Akademischen Lesesaal“ (Czytelnia Akademicka). Mit diesen Organisationen war er bis zu seinem Lebensende verbunden: der Verein „Bibliothek der Jura-Hörer“ nahm nach dem Tod von Prof. Starzyński seinen Namen an.

Im Herbst 1876 begann Starzyński seine Arbeit im Lemberger Statthalteramt. Einige Monate später, im Januar 1877 bestand er die theoretische Staatsprüfung in den Politikwissenschaften und schloss das Jurastudium ab. Im Jahr 1879 legte er das Rigorosum des Doktorgrades ab und am 9. April 1879 erwarb er den Dokortitel in Jura. Im selben Monat wurde er zur Beamtenarbeit im Landratsamt des Kreises Tarnów versetzt, wo er bis August desselben Jahres beschäftigt war. Danach hat er auf die Beamten­tätigkeit verzichtet, weil er sich in das Studium im Bereich des politischen Rechts (Verfassungsrecht) sowie des Verwaltungsrechts vertiefen wollte. Er kehrte nach Derewna zurück und beendete dort seine kritische Abhandlung „Die neusten Ansichten auf Stellung und Kompetenzen der Landtage“ (*Najnowsze zapatrywania na stanowisko i kompetencję Sejmów Krajowych*) (1879). Am Ende des Jahres 1879 legte er im Land-

ratsamt „eine praktische mündliche und schriftliche Beamtenprüfung aus dem Bereich der Gesetzgebung sowie des verwaltungspolitischen Verfahrens“ ab. Ein Jahr später, im Oktober, verreiste er nach Wien um dort ein Jahresstudium zu absolvieren (1880/1881). Er studierte als außerordentlicher Hörer an der dortigen Universität. Starzyński besuchte u.a. Vorlesungen von solchen Professoren wie: Lorenz von Stein (1815–1890) – Ökonom und Politiker, Johan Adolf Edler von Stadow Tomasczeka (1822–1898) – Rechtswissenschaftler, Wenzel Lustkandl (1832–1906) – Kenner des politischen Verfassungsrechts und Theodor von Dantscher-Kollersberg (1844–1909) – Kenner des politischen Rechts. In Wiener Bibliotheken arbeitete Stanisław Starzyński an seiner künftigen Habilitation: in der Hofbibliothek, in der Universitätsbibliothek sowie in der Staatsratsbibliothek. Den Passierschein zu der letzten erhielt er dank der Hilfe des damaligen Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses, Dr. Franciszek Smolka (1810–1899).

Professor, Dekan und Rektor der Lemberger Universität

Am 9. November 1881 unterbreitete Dr. Starzyński dem Professorenkörper an der Juristischen Fakultät sowie an der Fakultät der politischen Fertigkeiten die umfassende und als Ergebnis seines Auslandsaufenthaltes geltende Abhandlung „Über sog. vorläufige Gesetzgebung. Eine Vergleichsstudie aus dem politischen Recht“ (*O tzw. ustawodawstwie tymczasowym. Studium porównawcze z dziedziny prawa politycznego*, Lwów 1883), mit der Bitte, ihn, aufgrund dieser Arbeit, zur Habilitation zuzulassen. Er fügte dem Habilitationsschreiben seinen Lebenslauf und ein Vorlesungsprogramm aus dem Bereich des österreichischen politischen Rechts hinzu. Die Systematik der Vorlesungen bearbeitete er anhand des Lehrbuchs „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts“ (1865–1869), welches von Friedrich von Gerber verfasst wurde. Er stützte sich auf das mehrmals aufgelegte Werk von Georg Meyer „Lehrbuch des deutschen Staatsrechts“ (Leipzig 1878).

Starzyński erwarb die Habilitation im österreichischen politischen Recht im März 1883. Sechs Jahre später, laut Kaiser-Entschluss vom 23. April 1889, wurde Starzyński zum außerordentlichen Professor des politischen Rechts an der Juristischen Fakultät sowie an der Fakultät der politischen Fertigkeiten ernannt. Somit entstand an der Lemberger Universität der erste eigene Lehrstuhl des politischen Rechts, also des Staatsrecht, gleichzeitig war dies der erste polnische Lehrstuhl dieses Faches in der Geschichte. Nach drei Jahren wurde Starzyński zum ordentlichen Professor des politischen Rechts an der Johannes-Kasimir-Universität ernannt.

Starzyński übte viele Funktionen und akademische Ämter aus. In den Jahren 1900–1903 war er Delegierter des Professorenkörpers der Juristischen Fakultät zum Hochschulsenat. Im akademischen Jahr 1895/96 bekleidete er das Amt des Dekans der Juristischen Fakultät und im Jahr 1896/97 war er Prodekan. Er wurde erneut zum Dekan im akademischen Jahr 1918/19 gewählt (als Dekan nahm er den Eid der Professoren auf die Treue erneuerten Polens gegenüber an), aber er verzichtete auf seine Funktion auf der Sitzung des Fakultätsrates am 24. April 1919. Das Amt des Rektors übte Starzyński im Jahr 1913/14 aus. Auch im Jahr 1914/15 galt er formell als Rektor, aber wegen der Besetzung Lembergs durch die Russen hielt er sich in Wien auf. Starzyński wurde zum ersten Mal zum Rektor im Jahr 1902 ernannt, aber er hat das Amt nicht angenommen.

Im Jahr 1923 wurde Prof. Starzyński siebzig und nach Artikel § Nr. 47 aus dem Hochschulgesetz aus dem Jahr 1920, sollte er in Pension gehen. Der juristische Fakultätsrat stellte am 20. Januar 1923 einen Antrag an den Minister für religiöse Konfessionen und Öffentliche Aufklärung auf das Verbleiben von Prof. Starzyński im Lehrstuhl. Diesen Antrag unterstützte der Hochschulsenat am 12. Februar desselben Jahres und am 9. März erteilte der Minister seine Zustimmung. In den folgenden zwei Jahren (1923/24 und 1924/25) befürwortete das Ministerium seine Entscheidung in

Bezug auf das Verbleiben des Professors. Trotzdem trat Prof. Starzyński im Jahr 1924 zurück, woraufhin die Lehrstuhl-Stelle ausgeschrieben wurde. Stanisław Edward Nahlik erinnerte sich daran, dass sich zwei Kandidaten um die ausgeschriebene Stelle bewarben: Ludwik Ehrlich, Dozent der Johannes-Kasimir-Universität und Hersch Lauterpacht (1887–1960), der in Lemberg und in Wien studiert hatte und danach ein prominenter britischer Jurist war. Prof. Starzyński sprach sich für Dr. Ehrlich aus und seine Meinung war entscheidend in dieser Angelegenheit.

Mit dem Schreiben vom 3. März 1925 teilte das Ministerium für religiöse Konfessionen und Öffentliche Aufklärung der Juristischen Fakultät an der Johannes-Kasimir-Universität mit, dass der Präsident Polens mit seinem Entschluss vom 23. Februar 1925 den Titel des Ehren-Professors im Bereich des politischen Rechts an der Lemberger Universität an Prof. Starzyński erteilte.

Als Ehren-Professor konnte Prof. Starzyński Vorlesungen halten, er war auch das Mitglied des Juristischen Fakultätsrates an der Johannes-Kasimir-Universität. Darüber hinaus engagierte er sich in den Aufbau des Diplomatischen Studiums an der Lemberger Universität, welches von Prof. Ehrlich gegründet wurde. In den Jahren 1925–1930 hielt er die Vorlesung „Der Völkerbund“, und in den Jahren 1930–1935 präsentierte er im Rahmen des Diplomatischen Studiums eine Vorlesungsreihe über die euro-päischen Staaten (*Das moderne Europa – pol. Europa współczesna*).

Im Mai 1928 ehrte die Juristische Fakultät Professor Starzyński (gemeinsam mit Prof. Abraham), indem die Rektoren-Porträts von einem sehr berühmten Porträtmaler Kazimierz Pochwalski (1855–1940) gestiftet wurden. Ein anderes wichtiges Ereignis im Leben des angesehenen Wissenschaftlers war die Erneuerung seines Doktor-Diploms anlässlich des 50. Jubiläums nach seinem Erwerb.

Erwähnenswert ist die Auszeichnung von Starzyński an der Stefan-Batory-Universität in Vilnius, die ihm im Jahr 1930 verliehen wurde, was wahrscheinlich auf die Initiative seines Schülers – Waclaw Komornicki zurückzuführen war.

Schüler

Starzyński bildete innerhalb seiner einige Jahrzehnte dauernden Lehrtätigkeit mehrere Generationen von Juristen aus. Zu den bekanntesten seiner Schüler gehören: Edward Ignacy Dubanowicz (1881–1943), Mitautor der polnischen Verfassung aus dem Jahr 1921, Ludwik Ehrlich (1889–1968), Kenner des internationalen Rechts (des öffentlichen internationalen Rechts) und u.a. Organisator des in diesem Teil Europas einzigen Diplomatischen Studiums an der Juristischen Fakultät der Johannes-Kasimir-Universität, an der der Magistertitel erwerblich möglich war. Zu den weiteren Schülern gehörten: Zdzisław Próchnicki (1875–1939), Antoni Wereszczyński (1878–1948) – später der letzte Rektor der polnischen Technischen Universität Lemberg (im Jahr 1939), Waclaw Komornicki (1891–1954) – später Professor an der Stefan-Batory-Universität, der auch politisch aktiv war und konservative Ansichten vertrat.

Möglicherweise war einer von Starzyńskis Schülern der oben genannte Professor der Cambridge Universität, Hersch Lauterpacht. Er galt als namhafter Kenner des Menschen- und Völkerrechts, er wurde in Żółkiew geboren und ist dort aufgewachsen. Bevor er nach Wien umzog, besuchte er in seinem Jurastudium Vorlesungen von Prof. Starzyński an der Lemberger Universität.

Zur jüngeren Generation der Schüler Starzyńskis von den Lemberger Verfassungsrechtlern und Völkerrechtler gehören: Antoni Deryng (1901–1978), Stanisław Hubert (1905–1983), Zenon Wachlowski (1905–1940), Kazimierz Grzybowski (1907–1993), Stanisław Edward Nahlik (1911–1991) sowie Romuald Klimów (seit 1939 unter dem Namen Klimowiecki), der am Lehrstuhl von Prof. Starzyński seit März 1924 tätig war (Lebenszeiten: 1896–1959). Höchstwahrscheinlich gehörte zu den Starzyńskis-Zuhörern auch Seweryn Rosmarin (1905–1942) – der Autor einer Abhandlung über den Verfassungsgerichtshof in Österreich.

Ludwik Ehrlich beschrieb Starzyński als einen Didaktiker auf folgende Art und Weise: *Mehrere Tausende der Schüler besuchten seine Vorlesungen und wurden nach seinen Richtlinien ausgebildet. Die meisten von seinen Schülern machen den heutigen juristischen Fakultätsrat aus. Er war immer sehr freundlich seinen Kollegen gegenüber, für die Jugendlichen galt er als liebender Vater. Außerdem hatte er eine sehr individuelle Einstellung zu jedem Studenten und bemühte sich sehr, kein Unrecht anzutun.*

Politische Tätigkeit: der Abgeordnete im Landtag und im Wiener Parlament

Die politische Tätigkeit nahm einen wichtigen Platz in Starzyńskis Leben ein. Am 4. Dezember 1884, ein Jahr nach seiner Habilitation war er Mitglied im Abgeordnetenhaus des österreichischen Staatsrates. Darüber hinaus verband er seit 1884 seine Abgeordnetenpflichten mit der Tätigkeit im Lemberger Kreistagsrat und in seinem Vorstand. Er wurde nochmals zum Staatsrat in der siebten Amtszeit (22. September 1885 – 23. Januar 1891) von derselben Kurie. 1888, nach drei Jahren, verzichtete er aufgrund seiner Tätigkeit an der Universität und der geplanten Ernennung zum außerordentlichen Lehrstuhl auf den Abgeordnetensitz.

Die aktive politische Tätigkeit nahm Prof. Starzyński im Jahr 1901 wieder auf. Am 15. Januar wurde er von der Kurie der Gutsbesitzer aus dem Wahlkreis Żółkiew–Rawa Ruska–Sokal als Abgeordneter zum Staatsrat in der zehnten Amtszeit (1901–1907) gewählt. In den nächsten Wahlen, die nach der neuen Wahlordnung vom 26. Januar 1907 durchgeführt wurden, erhielt er seinen Abgeordnetensitz im Staatsrat in der elften Amtszeit (1907–1911). Im Juli 1907 wurde Starzyński zum Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses gewählt. Dieses Amt bekleidete er bis zur Auflösung des Staatsrates im Jahr 1911. Ins österreichische Parlament kehrte Starzyński im Jahr 1917 als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit zurück. Auf diese Position berief ihn Kaiser Karl I. am 30. Juli 1917. Dort war er bis zur Auflösung der Kammer am 12. November 1918 tätig. Auf der Sitzung am 24. November 1918 hielt er eine patriotische Ansprache über das wieder auferstandene Polen und die Zukunft Galiziens als sein untrennbarer Teil (*Die am 24. Oktober 1918 im Österreichischen Herrenhaus in polnischen und galizischen Angelegenheiten gehaltene Rede – Mowa wypowiedziana dnia 24. października 1918 roku w Austriackiej Izbie Panów w sprawie polskiej i galicyjskiej*, Kraków 1919).

In seiner Amtszeit im Staatsrat arbeitete Starzyński an mehreren parlamentarischen Kommissionen mit: Haushaltskommission, Verfassungskommission, Kommission bezüglich der Reform in der Kammerordnung, Kommission bezüglich der Wahlreform, Pressekommission, Kommission bezüglich der Staatsbeamten, Kommission bezüglich der parlamentarischen Immunität. Der letzteren stand er ein halbes Jahr als Vorsitzender vor (1905–1906). Starzyński nahm auch aktiv an den Arbeiten im Polnischen Kreis teil. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass er Autor oder Mitautor von zahlreichen Gesetzen aus dem Bereich des Verfassungsrechts (darunter auch Wahlrecht) sowie Verwaltungsrecht war.

Außer der Tätigkeit im Österreichischen Parlament wurde Starzyński im September 1907 und dann im März 1908 von der Kurie der Gutsbesitzer aus dem Wahlkreis Żółkiew in den Lemberger Landtag gewählt. Im Jahr 1913 bekam er einen Abgeordnetensitz im Landtag als sog. Virilist aufgrund seines Amtes als Rektor der Lemberger Universität.

Aufgrund Starzyńskis Antrag vom 30. November 1906 verabschiedete das Abgeordnetenhaus einen Beschluss mit der Auslegung des Begriffs der „Landeskultur“ – der damals als der sog. „Starzyński Beschluss“ galt. Seitdem verstand man unter dem Begriff „Landeskultur“ das Gesamtbild von sozial-politischen Fragen, die mit der Landwirtschaft und dem Agrarsystem verbunden waren. Am 23. April 1909 verabschiedete dagegen der Landtag ein Gesetz, welches die neue Bedeutung der „Landkultur“ bestätigte und auch die Zweifel zerstreute, die in diesem Zusammenhang aus der Satzung des Landtages 1861 hervorgingen. Die wohl wichtigste Leistung im

parlamentarischen Werk von Prof. Starzyński, die von Prof. Buzek als „Werk für nachfolgende Generationen“ bezeichnet wird, war die Verfassungsänderung des Staates, um die Gesetzgebungskompetenzen der Landtage zu erweitern. Die obengenannte Gesetzänderung wurde eben von Starzyński beantragt und dann auch verabschiedet. (J. Buzek, *Prof. Dr. Stanisław Starzyński Rector Magnificus*, S. 4–5). Am 26. Januar 1907 änderte das Parlament den Inhalt des 12. Paragraphs der Verfassung (d.h. Grundgesetz über die staatliche Repräsentanz). Seitdem nannte man die neuen Absätze dieser Vorschrift nach dem Nachnamen von Starzyński (*Lex Starzyński*). Die wichtigste Änderung, die Prof. Starzyński in die Wege leitete, war die Kompetenzübertragung an die Landtage in Bezug auf die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Regulierungen. Prof. Józef Buzek stellte fest, dass die oben erwähnte Verfassungsänderung als „der größte Gewinn an Autonomie für die Kronländer seit 1867“ zu verstehen ist.

An dieser Stelle sollte hinzugefügt werden, dass das auf Grundlage dieses Beschlusses entworfene Gesetz in dem Bundes-Verfassungsgesetz der Republik Österreich am 1. Oktober 1929 eingeführt wurde. Dieses Gesetz stützte sich im Großteil auf die theoretischen Annahmen von Hans Kelsen. Den 9. Paragraph des 15. Artikels aus dem Bundes-Verfassungsgesetz Österreichs bezeichnet man bis heute als *Lex Starzyński* (z.B. Ewald Wiederin, *Bundesrecht und Landesrecht*, Springer-Verlag, Wien 1995, S. 64, 127–145).

Über die parlamentarische Tätigkeit hinaus war Prof. Starzyński in den Jahren 1911–1918 Mitglied des österreichischen Staatsgerichtshofes, der 1869–1918 wirkte, und zu Recht wurde dieses Organ als Vorläufer des Verfassungsgerichtshofes betrachtet.

Andere politische und soziale Tätigkeit

Seit 1917 beteiligte sich Starzyński als Mitglied des Regierungsrates in Galizien an mehreren Projekten, die die Staatsform von Polen, Galizien und Lodomerien betrafen. Gleichzeitig, seit 1917, gestaltete er das Verfassungsprojekt für Polen mit, zu dem er von dem Provisorischen Staatsrat im Königreich Polen in Warschau eingeladen wurde. Zu diesem Zeitpunkt war er ein Befürworter der Monarchie. Er schlug vor, dass der österreichische Erzherzog Karl Stephan Habsburg der König Polens wird. Aber dieses Projekt sowie viele andere aus dieser Zeit, scheiterten. Starzyński beteiligte sich auch an der Verfassungsumfrage, die von Ignacy Jan Paderewski in die Wege geleitet wurde. Dann bat man Starzyński regelmäßig um Gutachten, er galt als Experte für Verfassungsrecht. Im Jahr 1931 nahm er an einer Umfrage teil, die in demselben Jahr vom Vorsitzenden des Sejms verkündet wurde. 1934 wurde Starzyński als einer der drei Experten des Ausschusses für Verfassungsfragen des Senats der Republik Polen berufen (in der Gruppe waren auch Prof. Waclaw Komarnicki und Prof. Michał Bobrzyński). Darin legte er viele Anmerkungen zu dem im Januar 1913 verabschiedeten Gesetzentwurf vor, u.a. forderte er das Verfassungsgericht, die Bürgerrechte und den Rat für die Nationale Verteidigung im Falle des Krieges (der letzte Eintrag sollte in die Verfassung aufgenommen werden). Starzyński war auch ein aktives Mitglied in Landguts- und Agrarvereinen, u.a. gehörte er zwei Jahre lang zu der Agrargesellschaft Galiziens. Eine längere Zeit war er auch Mitglied der Juristischen Gesellschaft in Lemberg, seit 1920 war er Mitglied der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Lemberg, und am 8. Juni 1928 wurde er zum aktiven Mitglied der Polnischen Akademie der Kenntnisse in Krakau gewählt. Seit 1926 war Starzyński Mitglied des Juristischen Rates, der von dem Justizminister und Waclaw Makowski, Professor an der Warschauer Universität, berufen wurde. Er war auch Ehrenbürger von den Städten Rawa Ruska, Sokal und Żółkiew.

Lebensabend in Derewnia

Die letzten Lebensjahre verbrachte Starzyński zum Teil in Lemberg, zum Teil in seinem Heimatort Derewnia. Von dort aus war er aufmerksamer Beobachter des pol-

nischen und europäischen politischen Lebens, der Arbeiten an der neuen Verfassung sowie der Entwicklung der europäischen Staatsformen. Immer wenn es notwendig war, übte er konstruktive Kritik aus. Starzyński war bis zum letzten Moment des Lebens aktiv in didaktischer und wissenschaftlicher Hinsicht. Kurz vor dem Tod verfasste er eine kritische Analyse von der April-Verfassung aus dem Jahr 1935.

Prof. Stanisław Starzyński starb am 17. November 1935, beigesetzt wurde er neben seinem Bruder Tadeusz und seiner Mutter Zofia Kulczycka in der Familienkapelle, im Landgut Derewnia neben dem Ort Żólkiew. Als die Sowjets 1944 in Galizien wieder einmarschierten, wurden der zweistöckige Gutshof der Familie Starzyński sowie der Garten mit der Familienkapelle zerstört.

Das wissenschaftliche Schaffen vor 1918

Stanisław Edward Nahlik beschrieb Starzyński als einen Positivisten, *der aber vielmehr über die Norm der menschlichen Abstammung das Ideal des Gesetzes Gottes und das Moralideal sah, die diese Norm im Leben umsetzen sollte* (Stanisław Starzyński, PPIA 1935, S. 315). Nahlik bemerkt, dass Starzyński in seinen zahlreichen Schriften die Problematik der Bürgerrechte behandelte. Die Bestätigung dafür ist die Tatsache, dass er sehr oft die Notwendigkeit der Einführung des Verfassungsgerichtshofs betonte sowie die Regulierung der Bürgerrechte und Pflichten in der Verfassung verlangte. Er sprach sich auch für Bürgerrechte aus.

Die Schriften von Starzyński aus der früheren Schaffenszeit riefen ein sehr positives Echo hervor. In der Abhandlung über die Kompetenzen des Verwaltungsgerichtshofes befasste sich der junge, 23-jährige Starzyński mit der aktuellen Problematik (Der Verwaltungsgerichtshof wurde in der Habsburger-Monarchie im Jahr 1876 eingeführt). In seinem Artikel analysierte er Personenrechte – dieses Thema beschäftigte ihn später noch öfter. Die zweite Abhandlung entstand als Polemik und betraf die Kompetenzen der Landtage (*Die neusten Ansichten zu der Stellung und Kompetenzen der Landtage – Najnowsze zapatrywania na stanowisko i kompetencyę Sejmów krajowych*, PSiA 1979).

Im Jahr 1881 entstand eine umfangreiche Habilitation *Über die so genannte vorläufige Gesetzgebung. Eine Vergleichsstudie im politischen Recht (O t.zw. ustawodawstwie tymczasowym. Studium porównawcze z dziedziny prawa politycznego*, Lwów 1883). Laut Ludwik Ehrlich sei diese Arbeit *„eine der wichtigsten Errungenschaften der polnischen Wissenschaft im politischen Recht“* (E. Dubanowicz, L. Ehrlich, *Stanisław Starzyński z okazji pięćdziesięciolecia doktoratu*, s. 19). Starzyński präsentierte in seiner Arbeit die eigenen Ansichten zu den Themen: Staat, staatliche Macht, Rechtsquellen, Machtaufteilung, Funktionen der Macht, Verfassungsmonarchie, Verhältnis der Grundgesetze zu den Gewohnheitsgesetzen und zu den Verordnungen. Seine Überlegungen zum Recht der staatlichen Notwendigkeit, die als vorläufige Gesetze in der Gesetzgebung zu verstehen sind, zeigte er in breiten Vergleichen. Das vorgelegte Werk ergänzte Starzyński um einen Artikel, den er im selben Jahr in der „Verwaltungs- und Gerichtsschau“ veröffentlichte.

In der nächsten umfassenden Abhandlung – *Einige strittige Fragen zum politischen Recht (Kilka kwestii spornych z zakresu prawa politycznego*, Lwów 1882) – nannte er als erster viele wichtige Probleme aus dem Bereich des politischen Rechts und Völkerrechts. Dabei stützte er sich auf kritische Rezensionen. Eine der wichtigsten Fragestellungen war die Frage, ob die österreichisch-ungarische Monarchie ein Bundesstaat oder aber eine Realunion von mehreren Staaten ist. Er basierte seine eigene Meinung auf der grundlegenden Beschreibung der geltenden Lehre über: das Wesen des Staates und seine Unabhängigkeit, den Bundesstaat, die Realunion und die Personalunion, die kommunale Selbstverwaltung, die Dezentralisierung, das Verhältnis zwischen den internationalen Abkommen und dem Innenrecht (zu dieser Frage sprach er sich für die sog. monistische Richtung aus), das Wesen des Rechtswesens (vergl. E. Dubanowicz, L. Ehrlich, *Stanisław Starzyński*, S. 20). In demselben Jahr veröffentlichte Starzyński in der „Österreichischen Zeitschrift für Verwaltung“ einen Artikel, in dem er seine Bemerkungen zu den staatlichen Rechtsakten

präsentierte (siehe: *Ein Beitrag zur Lehre von Gesetz und Verordnung*, Nr. 49–51). 1883 dagegen wurde Starzyńskis Text über die akute Problematik der nationalen Gleichberechtigung in Österreich publiziert (*Anmerkungen über die rechtliche Seite der nationalen Gleichberechtigung*, Lemberg 1883, S. 99). Ein Jahr später erschien eine wichtige und umfassende Abhandlung über die Staatssprache in Österreich (*Die Frage der Staatssprache in Österreich – Sprawa języka państwowego w Austrii*, Lwów 1884), die eine Ergänzung der Überlegungen zu derselben Fragestellung war, die früher Ludwik Gumplowicz und Stanisław Madeyski dargelegt hatten.

In den schriftlichen Werken von Starzyński befinden sich wertvolle umfangreiche Berichterstattungen über die Tätigkeit verschiedener Vertretungen, sowohl auf der zentralen Ebene (Wien) als auch auf der Landesebene. Ludwik Ehrlich bemerkte, dass es nicht nur Tatsachenberichte seien, sondern sie auch interessante Anmerkungen „zu Rechtswissenschaft oder zu Politikwissenschaft“ beinhalten, wie z. B. vorläufige Gesetze, Aussetzung der Schwurgerichte, antisozialistische Gesetze. Die Berichte über die Tätigkeit des Wiener Parlaments sowie die Berichte über die Tätigkeit des Landtags gehen auf 1884 zurück.

Im Jahr 1903 veröffentlichte Starzyński auf Polnisch eine wichtige und im österreichisch-ungarischen Staat die erste vollständige Sammlung des österreichischen Verfassungsrechts „*Gesetzbuch des politischen Rechts*“ (*Gesetzbuch des Verfassungsrechts – die österreichischen Verfassungsgesetze 1848–1903 – eine systematische Sammlung, Übersetzung und Bearbeitung – Kodeks prawa politycznego, czyli Austriackie Ustawy Konstytucyjne 1848–1903*, Lwów, nakładem K.S. Jakubowskiego 1903, ss. XXIII+1069). Die Abhandlung war umfangreich und einmalig, es gibt keinen Vergleich mit diesem Werk in der deutschsprachigen Literatur. Die Einleitung in diese Abhandlung war eine Bearbeitung der Rechtakte aus dem Staatsrecht, die Starzyński und Jerzy Piwocki im Jahr 1898 verfasst haben. Diese Arbeit ist bis heute eine hervorragende Quelle von dem Wissen über das österreichisch-ungarische Verfassungsrecht in geschichtlicher Hinsicht, weil diese Sammlung auch frühere Verfassungstexte beinhaltet. Der größte Verdienst des Autors war jedoch die Systematisierung und die ganzheitliche Bearbeitung der Verfassungsgesetzgebung. Die Arbeit wurde in zwei Bereiche gegliedert: *der geschichtliche Teil* (1848–1869), der zweihundertvierundzwanzig Seiten umfasste und *der dogmatische Teil* (1860–1903), der in noch kleinere Redaktionseinheiten aufgeteilt wurde. Das Gesetzbuch berücksichtigt die Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bis 31. Dezember 1900.

Im Jahr 1904 widmete Starzyński viele Texte in Zeitungen und wissenschaftlichen Zeitschriften seinen Erwägungen über den 14. Paragraph der österreichisch-ungarischen Verfassung vom 21. Dezember 1861, das sich auf die staatliche Repräsentanz bezog.

In den Jahren 1907 und 1909 wurde ein zweibändiges Werk „Verfassungsstudium“ (1. Band: *Verschiedene Projekte der Reform von dem Wahlrecht*, Lemberg 1907; 2. Band: *Verschiedene rechtstaatliche Reformen*, Lemberg 1909 – *Studia konstytucyjne, t. I: Różne projekty reformy prawa wyborczego*, Lwów 1907; t. II: *Różne reformy prawno-państwowe*, Lwów 1909)) veröffentlicht. Das Werk ist eine Zusammenstellung von Texten, die zuvor in der „Nationalen Zeitung“ publiziert wurden, (1. Band) oder nicht publizierte Referate sowie Texte aus anderen Zeitschriften (2. Band). Der 1. Band umfasst die Projekte der Wahlrechtsreform, dagegen analysiert der 2. Band die rechtstaatlichen Projekte. Wegen ihres Berichtscharakters und der vergleichenden Analyse ist diese Abhandlung bis heute eine wichtige Lektüre für Verfassungsforscher. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass das „Verfassungsstudium“ mit seiner Thematik eine Anknüpfung an das in der „Jura- und Verwaltungsschau“ 1895–1897 veröffentlichte „Studium im Wahlrecht“ ist. Die Arbeit wurde auch in separater Form in Lemberg 1897 (*Studia z zakresu prawa wyborczego*) herausgegeben und entstand im Zusammenhang mit der Wahlreform, die in Österreich in den Jahren 1893–1896 durchgeführt wurde. Anschließend befasste sich Starzyński mit der nächsten Wahlreform (aus den Jahren 1905–1907), mit der sog. Gautsch-Hohenlohe-Beck-Reform, aber ein paar Texte betrachteten auch eine andere Problematik. Diesmal schrieb er u.a. über Wahlrechtregeln, Wahlzwang, Wahlrechte der Frauen (er befür-

wortete sie), Stellvertreter der Abgeordneten und Reform des Herrenhauses. Seine Arbeit hatte eine große Bedeutung auch für das damalige politische Leben. An die im *Verfassungsstudium* behandelte Thematik knüpfte Starzyński immer wieder in seinen Texten an, die er in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlichte sowie in den politischen Abhandlungen (z.B. *Über die Stellvertreter der Abgeordneten – O zastępcach posłów*, Verlag: CzPiE, 1908 oder Bearbeitung über Wahlrecht der Frauen, in: „Wissenschaftlicher und literarischer Wegweiser“ 1908 (Original: „Przewodnik Naukowy i Literacki“) oder Abhandlung über die Erweiterung der Autonomie aus dem Jahr 1910 (herausgegeben in: PPIA und „Polen-Übersicht“ (Original: „Przegląd Polski“)).

Die umfassendste und interessanteste, aber auch vergessene systemische Bearbeitung des politischen Rechts von Starzyński ist eine umfangreiche Vorlesungsnachschrift *„Allgemeines und österreichisches politisches Recht“* (*Ogólne i austriackie prawo polityczne*), die zumindest fünf Veröffentlichungen hatte. Die fünfte Ausgabe erschien mit Hilfe der Vervielfältigungstechnik und wurde von der Gesellschaft „Bibliothek der Jura-Hörer“ 1911 herausgegeben, sie ist neunhundertachtundzwanzig Seiten lang. Dieses Werk ist einzigartig aus mehreren Gründen. Vor allem ist es eine kompakte eigene Auslegung des Verfassungsrechts, teilweise bezieht sie sich natürlich auf die damals bekannte und ziemlich umfangreiche Fachliteratur (allgemeine und österreichische Fachliteratur). Das Lehrbuch beinhaltet ausführliche Auskünfte über die Ansichten dieses polnischen Wissenschaftlers hinsichtlich des Verfassungsrechts, wobei er sie in Relation zu anderen Autoren zeigt und deutlich seine Stellungnahme von den anderen unterscheidet – z.B. schreibt er über die Funktionen des Staates und nicht über die Machtorgane.

Im Jahr 1893 veröffentlichte Starzyński eine umfassende, solide und provozierend betitelte Polemik „Das Staatsrecht als Gegenteil der Rechtswissenschaften“ (*Prawo państwowe jako przeciwieństwo nauk prawnych*) (Herausgeber: PSiA, 1893), die mit den Thesen aus dem Lehrbuch von Ludwik Gumplowicz *„Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht). Ein Lehr- und Handbuch“* im Diskurs stand. Der Autor des Lehrbuches hat polnische Abstammung, sein Lehrbuch wurde 1891 in Wien herausgegeben. Wie Starzyński selber zu Beginn seiner Ausführung gestand, hätte er seine kritische Stellungnahme früher verfassen sollen – sofort nach dem Herausgeben der ersten Abhandlung von Gumplowicz (*Raça und Staat. Eine Untersuchung über das Gesetz der Staatenbildung*, Wien 1875), in der die Staatstheorie des Autors präsentiert wurde.

Starzyński kehrte mehrmals zu seinen Erwägungen über die Bürgerrechte zurück, er griff sie sowohl in seinen ersten als auch in den letzten Abhandlungen auf. Einen sehr interessanten Text verfasste er für das Studentenperiodikum „Jurist“ (Prawnik), das sein Schüler - Ludwik Ehrlich leitete. Starzyński begann seinen Text „Staat, Recht und Individuum“ (*Państwo, prawo i jednostka*) (Quelle: „Prawnik TBSP“, 1912, S. 41–44) mit dem Satz: „Der neuere Staat ähnelt im gewissen Sinne der Gottheit Moloch, die zwar im öffentlichen Interesse, aber doch eigene Kinder fraß.“ Mit den Bürgerrechten ist der Begriff des „öffentlichen subjektiven Rechts“ verbunden. Diese Theorie ist ein integraler, unabdingbarer Teil des modernen Konzeptes des Staates, die damals jedoch heftig kritisiert wurde. Starzyński äußerte sich mehrmals zu dieser Angelegenheit. Die umfassendste Stellungnahme präsentierte er im Jahr 1925 im „Gästebuch zu Ehren von Oswald Balzer“, in dem er einen Artikel „Verteidigung der individuellen Rechte“ (*W obronie praw podmiotowych*) schrieb. Sein Text war eine Polemik mit den Thesen von Władysław Leopold Jaworski aus der Abhandlung „Lehre des Verwaltungsrechts“ (Warschau 1924), in der er die Notwendigkeit der separaten Kategorie im öffentlichen subjektiven Recht in Frage stellte. Laut Starzyński sind diese Kategorien nur „die Verarbeitung des subjektiven Rechts im Kopf des Individuums“ und ein Hilfsbegriff in der Normenlehre. Starzyński schloss seine sachliche Polemik mit der Kritik der Voraussetzungen der sog. Hans-Kelsen-Schule und Hegelscher Geist-Mystizismus.

Das literarische Schaffen in den Jahren 1918–1935

Nachdem Polen 1918 wieder unabhängig wurde, stellte Prof. Starzyński seine wissenschaftliche Tätigkeit nicht ein, sondern er widmete sich ihr ganz im Gegenteil voll und ganz, nachdem er sich aus der politischen Aktivität zurückgezogen hatte.

Schon im Jahr 1921 analysierte er gründlich die März-Verfassung von 1921 und veröffentlichte einige Texte dazu in der „Jus- und Verwaltungsschau“ (PPiA) sowie in der „Zeitschrift für Jura und Wirtschaft“ und in der lokalen Presse. In dem Artikel, den er für „PPiA“ publizierte, teilte er seine große Freude über die Einführung der Verfassung in seiner wieder unabhängigen Heimat mit. Er untersuchte tiefgründig die Verfassung (*Verfassung der Bundesrepublik Polen vom 17. März 1921 – Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 17. marca 1921 r.*) und wies auf die Fehler in verschiedenen Ausgaben der Verfassung hin (*Fehlerhafte Texte von verschiedenen Verfassungsausgaben – Błędne teksty różnych wydań Konstytucji Rzeczypospolitej polskiej*). In demselben Jahr, aber noch bevor die März-Verfassung in Kraft trat, wurde eine Abhandlung von Starzyński über die polnische Staatsangehörigkeit veröffentlicht – damals war das eine relevante Frage (*Die polnische Staatsangehörigkeit – Obywatelstwo państwa polskiego*, Kraków 1921). Diese Arbeit erschien in der Publikationsreihe *Über die Verfassungsfragen (Z zagadnień konstytucyjnych)*, die Michał Rostworowski, Professor an der Jagiellonen Universität leitete. Der Herausgeber war die Krakauer Verlagsgesellschaft (Krakowska Spółka Wydawnicza).

Im Jahr 1925 hatte Starzyński große Bedenken in Bezug auf den polnischen Parlamentarismus (angesichts des Chaos in den Jahren 1922–1925); darum schlug er die Änderung der Wahlordnung vor, die aber so vonstattengehen sollte, dass sie keine Verfassungsänderungen benötigte und gleichzeitig die Qualität der polnischen Demokratie verbessern würde (*Die Wahlreform im Sejm – Sejmowa Reforma wyborcza*, PPiA 1925).

In den Jahren 1930–1932 publizierte der Lemberger Wissenschaftler ein paar kurze, aber wichtige Texte, die die verfassungsrechtliche Problematik behandelten. In der Abhandlung aus dem Jahr 1930 *Über das Streben nach der Reform der Staatsform in einigen Staaten, vor allem in Polen (O dążeniach do reformy ustroju w niektórych państwach a zwłaszcza w Polsce*, RPEiS, 1930) stellte er Tendenzen in Bezug auf die strukturellen Veränderungen vor, mit denen man in folgenden Staaten zu tun hatte: Großbritannien (auch Indien und Ägypten), Türkei, Jugoslawien, Litauen, Polen. Starzyński merkte an, dass man im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen (seit dem 3. Oktober 1929 bezeichnete man den Staat als Jugoslawien) im autoritären Stil herrschte. Die Staatsform in Litauen und in Polen beschrieb er als „Krypto-Diktatur“. Er stellte fest, dass Bedarf an einer Verfassungsänderung in Polen und in Österreich besteht, damit die Regierung unterstützt wird. Die Fortsetzung der oben besprochenen Abhandlung stellte die Arbeit aus dem Jahr 1931 „*Erwägungen über die Verfassung*“ dar (Quelle: „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny“ 1931), in der Starzyński die Projekte der polnischen Verfassungsreform einer gründlichen Analyse unterzog und sie in Gruppen gliederte. Zur ersten Gruppe gehören Projekte, die eine neue Kodifizierung enthalten; eine neue Kodifizierung hat ihren Ursprung in anderen Grundsätzen und unterscheidet sich ausdrücklich von der bisherigen Staatsform. Die zweite Projektgruppe stellt auch eine neue Kodifizierung dar, sie knüpft aber an die fehlerhaften Beschlüsse der aktuellen Verfassung an und versucht diese durch bessere Vorschläge zu ersetzen. Die dritte Projektgruppe machen fragmentarische Projekte aus, die nur wenige Verfassungsbeschlüsse ändern. Starzyński platzierte sein Verfassungsprojekt aus dem Jahr 1928 in der zweiten Gruppe. In seiner anderen Abhandlung „*Haben die Grundgesetze Vorrang vor den gewöhnlichen Gesetzen oder sind sie diesen gleichgestellt?*“ (*Nadrzędność czy równorzędność ustaw konstytucyjnych z ustawami zwykłymi?*, 1930) konzentrierte er sich hauptsächlich auf die Polemik mit anderen Autoren, vor allem mit Władysław Leopold Jaworski.

Der Aufsatz „*Freie Erwägungen zu staatlichen Systemen*“ (*Luźne refleksje na temat ustrojów państwowych*) wurde anlässlich der Erteilung der Ehrendoktorwürde für Starzyński an der Polnischen Stefan-Batory-Universität in Vilnius veröffentlicht (Vilnius 1932)

und besteht aus einer Reflexionssammlung des Autors über aktuelle Tendenzen im Staatsrecht. Er schrieb über die beobachteten Tendenzen zur „*Verwandlung der Begriffe*“, die auch den „*staatlich-strukturellen Bereich*“ betreffen. In diesem Zusammenhang war es notwendig, so Starzyński, einige ältere Auffassungen zu den grundlegenden verfassungsrechtlichen Fragen zu wiederholen. Erstens analysierte der Autor das Konzept der Verfassung unter materiellen und formellen Aspekten. Er schrieb auch über das Staatsoberhaupt, die Souveränität und über den Staat: „heute wird der Staat als ein einheitlicher Organismus und als juristische Person verstanden, die ihren eigenen Willen sowie spezifische rechtliche Befugnisse besitzt, um diesen Willen zu offenbaren.“ In diesem Text äußerte sich Starzyński zum baldigen Untergang der These, dass die staatliche Souveränität immer vollkommen sein müsse, sonst existiere der Staat nicht. Ihm zufolge soll man die These annehmen, dass „*die Souveränität beeinträchtigt werden kann ohne das Konzept des Staates zu widerlegen*“.

Im Jahr 1928 gab Starzyński sein eigenes auf der März-Verfassung basierendes Reformprojekt der Verfassung bekannt, er wollte jedoch eine Revolution der Staatsreform vermeiden (*Das kodifizierte Projekt der neuen Verfassung der Republik Polen – Projekt skodyfikowany nowej Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej*, Lwów 1928). Das Reformprojekt besteht aus 132 Artikeln. Die Präambel bleibt unverändert, so wie in der Verfassung aus dem Jahr 1921. Das erste Kapitel unter dem Titel „Die Republik“ beinhaltet zwei Artikel. In einem wird festgestellt, dass „der polnische Staat eine Republik ist“, in dem anderen wird ausgeführt, dass die einzige Quelle der staatlichen Macht in der Republik Polen die Nation ist. Die Nation agiert durch die Staatsorgane, wobei die Dreiteilung der Staatsgewalt beibehalten wird, und zwar in die Legislative (Sejm also das Abgeordnetenhaus und der Senat), die Exekutive (Präsident der Republik Polen mit den untergeordneten Ministern) und die Judikative (unabhängige Gerichte), die Amtssprache ist Polnisch (Artikel Nr. 3–41). Am Anfang des Kapitels wurden auch die Prinzipien festgelegt, nach denen die Gesetze verabschiedet werden, wie die Verfassungsmäßigkeit geprüft wird (der Verfassungsgerichtshof) und wie die Staatsverwaltung kontrolliert wird (die Oberste Rechnungsprüfungsbehörde). Im weiteren Verlauf wurde die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses und des Senats besprochen. Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sollten in derselben Anzahl aus zwei verschiedenen Bezirken kommen. Zum einen soll es Territorialbezirke im ganzen Land geben, zum anderen sollen es auch Bezirke geben, die „aus den gesellschaftlichen Berufsverbänden und Wirtschaftsverbänden gebildet werden. Sie sollen gesetzliche Begründung für ihre Existenz haben und gesetzlich organisiert werden, wobei sie anhand des 74. Artikels der Verfassung mit der Obersten Wirtschaftskammer der Republik Polen verbunden werden. Andere wirtschaftliche Organisationen können nach dem Gesetz auch in die Wirtschaftskammer integriert werden.“ Das aktive Wahlrecht in der ersten Gruppe sollte jeder Bürger, unabhängig vom Geschlecht, haben, der bis zum Wahltag das 24. Lebensjahr vollendet hat. In der zweiten Gruppe (Gruppe der Wirtschaftsverbände) sollte der Bürger ein Recht auf die Wahl des Vorstands des jeweiligen Vereins haben (Artikel Nr. 15). Das passive Wahlrecht bekam man im dreißigsten Lebensjahr. Im dritten Kapitel wurden die Regulierungen in Bezug auf die Exekutive besprochen (Artikel Nr. 42–79). Der vierte Artikel konzentriert sich auf die Regulierungen der unabhängigen Gerichte (Artikel Nr. 80–92), wobei auf die spezifischen gesetzlichen Vorschriften hingewiesen wurde. Das ausführliche fünfte Kapitel behandelt die „allgemeinen Pflichten und Bürgerrechte“ (Artikel Nr. 93–130), die auch so breit wie in der Verfassung aus dem Jahr 1921 geregelt werden, wobei auch einige Änderungen vorkamen. In dem kurzen sechsten Artikel „Die allgemeinen Bestimmungen“ (Artikel Nr. 131) wurden Möglichkeiten für Verfassungsänderungen vorgesehen, und im siebten Kapitel „Die Übergangsbestimmungen“ (Artikel Nr. 132) wurde der Tag genannt, an dem die Verfassung in Kraft treten wird.

Starzyński betonte, dass er das Projekt ausschließlich eigenwillig schrieb und es sich auf die Verfassung aus dem Jahr 1921 stützte. Dabei schlug er vor, die schädlichen Elemente zu beseitigen und diese durch nützliche zu ersetzen. Die vorgeschlagenen

Änderungen zielten auf das Machtgleichgewicht ab. Sie sollten durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Verstärkung der Einflussnahme des Präsidenten und des Senats (die Gleichstellung der beiden Kammern), Abschaffung des sog. Sejm-Monopols („sejmokracja“) und Änderung des Wahlrechts. Starzyński unterstützte das allgemeine Wahlrecht, aber er wich vom Prinzip des Gleichgewichts im Wahlrecht ab. Er kritisierte das D'Hondt-Verfahren und schlug sein eigenes vor. Das Wahlrecht sollte teils auf den bisherigen Prinzipien basieren, teils auf den gesellschaftlichen Vereinen, was die parteimäßige Gruppierung der Wähler fördern würde.

Im Artikel über die Unabhängigkeit der Gerichte (*Einige Anmerkungen über die Unabhängigkeit der Gerichte laut dem Artikel Nr. 77–78 der Polnischen Verfassung – Kilka uwag o niezawisłości sądowej wedle art. 77–78 Konstytucji polskiej*, „Czasopismo Sędziowskie“ 1931) stellte Starzyński die Ansichten der damaligen Vertreter der Politik und der polnischen Wissenschaftler zu dieser Frage dar, wobei er sie mit den Erläuterungen zu diesem Thema aus anderen europäischen Verfassungen ergänzte.

Starzyński unterstützte das System der Verfassungskontrolle, das in Österreich existierte und das er eingehend in seinen Vorlesungen an der Johannes-Kasimir-Universität besprach. Er wusste auch das Reichsgericht als ein entscheidendes Organ für Kompetenzstreitigkeiten zu schätzen. Gleichzeitig kannte er auch Nachteile dieser Institution als ihr lebenslanges Mitglied. Seit Anfang der 20er Jahre (wahrscheinlich als erster in Polen) sprach er mehrmals die Notwendigkeit an, den Verfassungsgerichtshof zu gründen. Gezielt wies er in der Werkanalyse von dem „*Polnischen politischen Recht. Genese und System*“ (*Polskie prawo polityczne. Geneza i system*) darauf hin. Diesen Text verfasste Wacław Komarnicki. Starzyński bezeichnete den Mangel an einem Verfassungsgerichtshof als eine „spürbare Lücke im polnischen öffentlichen Recht“ – dazu nahm er Stellung in den *Erwägungen zur Verfassung – Rozważaniach konstytucyjnych*, die in der RPEiS, 1931 veröffentlicht wurden. Ähnlich kommentierte er dieses Thema in seinen späteren Arbeiten, darunter in einem Text über die Verfassung vom 23. April 1935, der nach seinem Tod publiziert wurde.

Starzyński beteiligte sich öfter an Umfragen zu Fragen der Staatsreform. Im Jahr 1924 veröffentlichte er in der „Umfrage zur Verfassung vom 17. März 1921“ (Ankieta o Konstytucji z 17 marca 1921 r.), die von Prof. Władysław Leopold Jaworski herausgegeben wurde, seinen Text über Schwächen des polnischen Verfassungssystems und über seine Stellungnahme zur Legislative (Artikel Nr. 35) und zum Wesen der Exekutive. Ein Jahr später nahm er an einer Umfrage zur Verfassungs- und Wahlordnungsrevision teil, die Prof. Peretiatkowicz initiierte und in der Posener Zeitschrift für Jura, Wirtschaft und Soziologie veröffentlichte. Seine Antwort auf die offizielle Verfassungsumfrage, die der Sejm-Vorsitzende im Jahr 1931 ankündigte, stützte er auf sein Verfassungsprojekt aus dem Jahr 1928. Seine Standpunkte zur Verfassungsrevision präsentierte er auch in der Umfrage, die im Jahr 1930 in der Zeitschrift für Jura, Wirtschaft und Soziologie erschien. 1934 veröffentlichte er in der Lemberger Zeitschrift „Stimme des Rechts“ seine Anmerkungen zum am 26. Januar 1934 verabschiedeten Verfassungsprojekt.

In den letzten Lebensjahren bereitete Starzyński eine kritische Analyse der April-Verfassung vor, die erst nach seinem Tod veröffentlicht wurde (Die Analyse der Verfassung der Republik Polen vom 23. April 1935, „Jahrbuch der Juristen in Vilnius“ 1936 (Original: Analiza Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 23 kwietnia 1935 r., „Rocznik Prawniczy Wileński“, s. 2–40). Prof. Wacław Komarnicki schrieb, dass die Krankheit Starzyński den Füller aus der Hand riss, und zwar zwei Wochen vor seinem Tod. Die Abhandlung hätte einhundertzwanzig Seiten umfassen sollen, wobei Starzyński siebenundfünfzig Seiten an die Redaktion des „Jahrbuchs der Juristen in Vilnius“ übergab. Den unvollständigen Rest überreichte Antoni Deryng, Privatdozent an der Johannes-Kasimir-Universität und Professor an der Katholischen Universität Lublin. Komarnicki bezeichnete diesen unvollendeten Text als die am meisten maßgebende und kompetente Stimme dieses großen Gelehrten über die neue politische Staatsform Polens.

Während der zweiten Republik Polen publizierte Stanisław Starzyński ein paar Arbeiten, die einen Lehrbuchcharakter hatten. Zu diesen gehört ein kleines Büchlein „Die Verfassung des Polnischen Staates“ (*Konstytucja Państwa Polskiego*), das unmittelbar nach dem Inkrafttreten der März-Verfassung im „Archiv der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Lemberg“ („Archiwum Towarzystwa Naukowego we Lwowie“, 1921) veröffentlicht wurde. In dieser Arbeit kritisierte der Autor u.a. die Bezeichnung „die oberste Macht gehört dem Volk“, denn es soll formuliert werden, dass die oberste Macht der Nation gehört. Er war auch mit der Marginalisierung des Senats nicht einverstanden, lobte aber die Annahme der Verfassung.

Ein anderes Lehrbuch „Die Nachkriegsstaatsform der europäischen Staaten“ erschien zuerst in Krakau im Jahr 1924 als Broschüre (neunundzwanzig Seiten). Die zweite Version, die 1926 publiziert wurde, war bereits umfassender und zählte über hundertdreißig Seiten (*Powojenny ustrój państw europejskich*, Kraków 1926, ss. 135). Dieses Lehrbuch ist eine hervorragende Wissensquelle über Staatsformen der europäischen Länder seit dem Beginn der 20er Jahre. Prof. Till schrieb über das Buch: „*Wer ein lebendiges Bild einer Staatsform haben will, die vom Zweiten Weltkrieg beeinflusst wurde, findet alle wichtigen Momente in dieser Abhandlung*“ (PPiA 1925, S. 173). Die zweite Ausgabe dieses Buches gliederte Starzyński in sieben inhaltliche Kapitel, wobei drei von ihnen (2–4. Kapitel) den Staatsformen gewidmet wurden. Er unterschied: „Staaten, die wegen des Krieges untergingen oder unabhängig wurden oder neu oder wieder entstanden“ (2. Kapitel), „Staaten mit bedeutenden inneren Wandlungen, aber ohne Veränderung der Regierungsform“ (3. Kapitel) und „Staaten, die ihre Regierungsform änderten“ (4. Kapitel). Ein separates Kapitel befasst sich mit dem politischen System Russlands (6. Kapitel), und allgemeine Fragen werden im 5. Kapitel behandelt. Zu den Ländern, die unabhängig wurden oder neu bzw. wieder entstanden, zählte er: Island, Irland, Finnland, Estland, Lettland, Litauen mit der Memel, die Tschechoslowakei, Jugoslawien sowie Ägypten und Indien. In seinen Erwägungen nahm Danzig und die Frage seines Status viel Platz ein. Schließlich erkannte er, wie auch Bohdan Winiarski an, dass Danzig zwar ein Staat sei, aber kein souveräner. Er war der Meinung, dass den Status dieser Stadt viel besser der Begriff „Kleinstaat“ und nicht „Freie Stadt“ beschreibt. An der Stelle fügte er hinzu: „Die Fläche hat keinen Einfluss auf die Rechtsnatur des rechtlich-politischen Organismus“.

Die letzte Arbeit von Starzyński, die als Lehrbuch gelten kann, war ein 1928 in Lemberg veröffentlichtes Buch „Das moderne rechtlich-politische System Polens und anderer slawischer Staaten“ (*Współczesny ustrój prawno-polityczny Polski i innych państw słowiańskich*). Es war eine systematische und umfangreiche Abhandlung, die auf großes Interesse stieß. Der junge Krakauer Verfassungsrechtler Maciej Starzewski beschrieb das Werk von Starzyński wie folgt: „*Man muss ein echter Kenner und Meister sein, um auf hundertneunundfünfzig Seiten ein vollständiges Bild des modernen rechtlich-politischen Systems Polens darstellen zu können. Das ist Starzyński hervorragend gelungen. Es ist ihm nichts Wichtiges entgangen, er hat einen vollkommenen Überblick über die Gesetzgebung gegeben [...], in jeder Hinsicht berücksichtigte der Autor alle polnischen rechtlich-politischen Praktiken [...]*“ (Quelle: RPEiS 1928, S. 577). Edward Dubanowicz bemerkte dagegen: „Der disziplinierte und klare Auslegungsstil, die Objektivität, die Unabhängigkeit des Gewissens und der Meinungsäußerung des Autors sind in der Welt der polnischen Juristen sehr gut bekannt, denn ein großer Teil von ihnen ist ihm begegnet. Das Ganze schafft ein sehr gelungenes und harmonisches Werk, das Maß, Rationalität und Konsequenz der genannten Äußerungen und Beurteilungen kennzeichnen“. (PPiA 1929, S. 212–213). Dieses Buch wurde im Jahr 2010 im Neudruck von dem Sejm-Verlag veröffentlicht.

Prof. Stanisław Starzyński veröffentlichte Abhandlungen nicht nur im Bereich des Staatsrechts, sondern er schrieb auch ein paar wichtige geschichtliche und rechtsgeschichtliche Texte. Bemerkenswert ist eine umfassende Studie „*Die Verfassung vom 3. Mai im Kontext der modernen Systeme in europäischen Staaten*“ (*Konstytucja Trzeciego Maja na tle współczesnego ustroju państw europejskich*, część I, Lwów 1892), die anlässlich des hundert-

ertjährigen Jubiläums der Verfassung vom 3. Mai verabschiedet wurde. Dieses Werk wurde von Starzyński nie vollendet, er bemühte sich jedoch in seiner Vergleichsstudie das Denkmal der polnischen Rechtskultur und den Nationalstolz zu zeigen. Zu erwähnen sind auch eine Arbeit über die erste Verfassung Österreichs (*Über die erste Verfassung Österreichs: ihre Genese und Bewertung – O pierwszej konstytucyi austriackiej: jej geneza i ocena*, Kraków 1889) sowie eine innovative Abhandlung über ein unbekanntes Projekt der galizischen Verfassung aus den Jahren 1790–1792, welches als *Charta Leopoldina* bekannt ist [*Das Projekt der galizischen Verfassung 1790/1791 (Charta Leopoldina) – Projekt galicyjskiej konstytucyi 1790/1 (Charta Leopoldina)*, Lwów 1893]. Im Jahr 1906 veröffentlichte Starzyński einen Artikel „Ein paar Anmerkungen über den galizischen Landtag“ (*Kilka uwag o Stanach galicyjskich*, 1905), der auf das Buch von Bronisław Łoziński *Galizischer Landtag (1817–1845) – Galicyjski sejm stanowy (1817–1845)* zurückzuführen war.

In den Jahren 1920–1921 bearbeitete Starzyński eine umfangreiche und wichtige Quellensammlung *Materialien über das polnische Anliegen auf dem Wiener Kongress 1814/1815 und in den Vorjahren (Materiały do sprawy polskiej na Kongresie Wiedeńskim 1814/5 i w latach bezpośrednio go poprzedzających*, „Przewodnik Naukowy i Literacki” 1920 i 1921). Nicht zu vergessen ist auch eine Nachschrift aus dem Jahr 1921 *Geschichte der Staatsform Polens. Anhand der Universitätsvorlesungen, die vom Autor korrigiert wurden*, 48 Seiten – *Historia ustroju Polski porozbiorowej. Na podstawie wykładów uniwersyteckich poprawione przez autora*. Dieser Text stellte die Fortsetzung der Nachschrift von Oswald Balzer *Geschichte der Staatsform Polens (Historia ustroju polski)* dar und war als Einführung in die Vorlesung Polnisches politisches Recht der Zweiten Polnischen Republik gedacht.

Prof. Stanisław Starzyński war auch Mitautor der Arbeit „Geschichte der Lemberger Universität“ (*Historia Uniwersytetu Lwowskiego*, Lwów 1894), die gemeinsam mit Prof. Ludwik Finkel verfasst wurde. Dieser Text ist bis heute eine Grundlage, um die Geschichte der Lemberger Universität kennen zu lernen. Starzyński bearbeitete auch den zweiten Teil der Abhandlung, die die Jahre 1869–1894 umfasste. Die Erforschung der Geschichte der Johannes-Kasimir-Universität war immer wieder in seinen Texten präsent, aber einen besonderen Wert besitzt seine tiefgründige Vergleichsarbeit „Die Teilnahme der Rektoren und Vertreter der Jagiellonen Universität und der Johannes-Kasimir-Universität an den Sejms nach den Teilungen“ (*Udział rektorów lub reprezentantów Uniwersytetów: Jagiellońskiego i Lwowskiego w Sejmach porozbiorowych*, 1900). Beachtenswert ist auch das Engagement des Lemberger Gelehrten im Kampf um die wissenschaftliche und akademische Freiheit.

Prof. Waclaw Komarnicki äußerte sich 1936 folgendermaßen über Starzyński: *in allen (...) seinen Texten spricht sich [Starzyński] für eine einheitliche herauskristallisierte Staatslehre aus. Aus diesem Grund (...) wird sogar den Arbeiten über das österreichische Recht (...) eine große theoretische Bedeutung zugeschrieben. Es ist darauf zurückzuführen, dass Starzyński sich immer als ein „unabhängiger Denker positionierte“*. [...]

Das Lebenswerk und selbst der Lebenslauf von Starzyński sind ein Hebel in der rechtlich-ethischen Entwicklung unserer Institutionen und Bräuche. Solche Menschen wie er geraten nie in Vergessenheit, sondern durch lebhaft von ihnen angestoßene Handlungen bleiben sie in unserem Leben. In Zukunft wird seine Person noch mehr bedeuten und die Zeitgenossen werden noch besser seine Werke und Bemühungen begreifen (Ś.p. Stanisław Starzyński 18.IV.1853–17.XI.1935, „Rocznik Prawniczy Wileński” 1936, S. VIII, X).

Die Nachkriegsjahre waren keine günstige Periode, um Starzyński oder zumindest sein wissenschaftliches Werk in Erinnerung zu behalten. Der Lemberger Gelehrte vertrat konservative Ansichten und davon war die kommunistische Regierung weit entfernt. Er wurde einige Jahrzehnte lang vergessen. Erst in den Jahren 2005–2010 erschienen die ersten Studien über seine Person. Die alten Bücher wurden gefunden und genau gelesen. Das trug dazu bei, dass die bisherigen Bestimmungen in Bezug auf die polnische Theorie der Bürgerrechte, die Forderung nach der Einführung des Verfassungsgerichtshofes oder die tiefgehende Reform der Staatsform in Österreich-Ungarn in den Jahren 1907–1909 verifiziert wurden.

Der Autor ist voller Hoffnung, dass das vorliegende Buch, welches die Aufmerksamkeit auf das Leben, die gesellschaftlich-politische Aktivität sowie das wissenschaftliche Schaffen von Stanisław Starzyński lenkt, zumindest ein Beitrag zur Realisierung des Zitats von Wacław Komarnicki sein wird, dass „solche Menschen wie Starzyński nie in Vergessenheit geraten werden“. Die „herauskristallisierte Staatslehre“ des Lemberger Gelehrten bewahrt bis heute viele wertvolle Informationen und ist bestimmt eine ausgezeichnete Ausgangsposition für die Reflexion über das Staatsrecht.

Übersetzung
Agnieszka Kamińska